

Kommunal relevant

Die AG Kommunalpolitik der CDU/CSU-Bundestagsfraktion informiert

Koalitionsfraktionen bekennen sich zur Städtebauförderung

von Peter Götz MdB



Insgesamt wird der Bund im Rahmen der Städtebauförderung im Jahr 2011 455 Millionen Euro zur Verfügung stellen. Damit wird ein zusätzliches Investitionsvolumen in Höhe von ca. 3,7 Milliarden Euro angestoßen.

Das schafft und sichert ca. 200.000 Arbeitsplätze im regionalen Handwerk und Baugewerbe. Die Entscheidung zugunsten dieses investiven Bereichs wurde trotz der erforderlichen Sparanstrengungen für den Bundeshaushalt 2011 getroffen.

Die Entscheidung für die Aufstockung des Programmvolumens für die Städtebauförderung um 150 Millionen Euro fiel in der Sitzung des Haushaltsausschusses vom 11.11.2010. Trotz des hohen Spardrucks bekennen sich die Koalitionsfraktionen damit zu ihrer Verantwortung für die Stadtentwicklung.

Das gibt den Kommunen eine gute Perspektive für ihre Stadtentwicklungsprojekte.

Die Entscheidung zur Aufstockung der Städtebauförderung ist richtig und auch ein Ergebnis intensiver Arbeit der Kommunalpolitiker in der CDU/CSU-Bundestagsfraktion. Städte und Kommunen stehen immer wieder vor großen investiven Herausforderungen, mit denen sie ihre Infrastruktur sowie Orts- und Stadtzentren an veränderte Rahmenbedingungen anpassen müssen. Starke Veränderungen bei den Einwohnerzahlen oder unerwartete wirtschaftliche Entwicklungen erfordern oft hohe Investitionen, die die Kommunen ohne Unterstützung vom Bund und Land nicht bewältigen können. Damit werden regelmäßig auch Voraussetzungen geschaffen, die private Anschlussinvestitionen überhaupt erst ermöglichen. Das gilt insbesondere für die Wiedernutzung innerstädtischer Brachflächen als auch für die denkmalgerechte Stadtteilsanierung.

Die Städtebauförderung hat sich dafür seit Jahrzehnten bewährt und wurde systematisch weiterentwickelt. Die Koalitionsfraktionen erkennen mit ihrer Entscheidung nun die Leistungen der Kommunen an und sprechen sich für die Fortführung der Städtebauförderung auf hohem Niveau aus.

Aktuelle Veränderungen im SGB II – Auswirkungen auf die Kommunen in Deutschland

von Dr. Carsten Linnemann MdB



Das Jahr 2010 ist unbestritten das Reformjahr des Zweiten Sozialgesetzbuches. Neben der Organisations- und Leistungsrechtsreform ergeben sich für die Kommunen Veränderungen durch das Sparpaket der

Bundesregierung. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beziffert die finanziellen Auswirkungen für die Städte und Gemeinden auf 160 Mio. Euro. Demgegenüber stehen Einsparungen in Höhe von 55 Mio. Euro.

1. Leistungsreform

Die Erhöhung der Regelbedarfe nach dem SGB II kostet den Steuerzahler 290 Mio. Euro, davon entfallen etwa 20 Mio. Euro auf die Kommunen. Aufgrund der Regelsatzerhöhung haben mehr Menschen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. In der Folge erhöhen sich bei den Kommunen die Ausgaben für die Kosten der Unterkunft.

Neben der eigentlichen Reform der Regelbedarfsanpassung umfasst das Gesetz Korrekturen bei den Hinzuverdienstmöglichkeiten, der Grenze zwischen SGB II und Wohngeld sowie dem Übergang vom SGB II in das SGB XII. Die Verbesserung der Erwerbsanreize im SGB II (Erwerbstätigenfreibeträge) führt für die Kommunen zu Mehrkosten in Höhe von rund 60 Mio. Euro in 2011. Aufgrund der Erhöhung wird weniger Geld vom Einkommen angerechnet. Dies führt wiederum zu einem erhöhten Leistungsanspruch.

Die Entschärfung des § 12a SGB II ermöglicht zukünftig Leistungsbeziehern, mit schwankendem Einkommen im Grenzbereich zwischen SGB II- und Wohngeldanspruch,

ohne weitere Prüfungen bis zu drei Monate im SGB II zu verbleiben. Die zu erwartende höhere Anspruchsdauer führt nach Schätzungen des BMAS für die Kommunen zu Mehrkosten von rund 75 Mio. Euro. Bund und Ländern entstehen jedoch Einsparungen im Rahmen des Wohngeldes in vergleichbarer Höhe. Die Regelung führt außerdem zu einer Entlastung der Kommunen bei den Verwaltungskosten der Wohngeldbehörden in Höhe von schätzungsweise rund 20 Mio. Euro. Eine finanziell kleinere Korrektur, die bei den Kommunen mit 2 Mio. Euro zu Buche schlägt, ist die Harmonisierung der Anspruchsberechtigung beim Übergang von SGB II auf SGB XII. Bisher haben Menschen im SGB II einen Leistungsanspruch bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII (Grundsicherung im Alter) beginnt dagegen erst im Monat nach Vollendung des 65. Lebensjahres. Bei Hilfebedürftigen, deren Geburtstag zu Beginn eines Monats liegt, führt die gegenwärtige Regelung zu einer Versorgungslücke. Mit dem neuen Gesetz wird der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bis zum Ablauf des Monats, in dem Betroffene das 65. Lebensjahr vollenden, erweitert.

2. Bildungspaket

Die Umsetzung des Bildungspaketes erfolgt durch die Kommunen und die Jobcenter vor Ort. Die Jobcenter überprüfen, welche Leistungsansprüche bei den Kindern bestehen, und weisen die Zahlungen an (oder stellen Gutscheine aus). Parallel soll 2011 in Modellregionen der Einsatz einer Bildungskarte geprüft werden. Die Bildungskarte ist nur ein Zahlungsmittel und Verrechnungssystem. Grundgedanke bei der Leistungserbringung ist nach wie vor die Einbeziehung der vorhandenen Strukturen.

In welchem Umfang die Kommunen bei der Leistungserbringung einbezogen werden, wird gegenwärtig mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt.

3. Organisationsreform

Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende führt zu Mehrausgaben bei Personal- und Sachausgaben, für den Bund zu rund 30 Mio. Euro und zu rund drei Mio. Euro für die Kommunen. Größter Kostenpunkt sind die Ausgaben für die flächendeckende Bestellung von Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (rund 23 Mio. Euro). Darüber hinaus sind sieben Mio. Euro für die neuen Aufsichtsstrukturen auf Bundesebene und drei Mio. Euro für den Ausbau einer einheitlichen Statistik vorgesehen.

4. Sparpaket

Aufgrund der gemeinsamen Aufgabewahrnehmung im SGB II profitiert an vielen Stellen auch die Kommune vom Sparpaket der Bundesregierung. So führt z.B. die Anrechnung des Elterngeldes auf die Regelleistung zu Minderausgaben bei den Kommunen von rund 35 Mio. Euro pro Jahr.

5. Kosten der Unterkunft

Der Bund und die Kommunen haben Ende 2006 eine Anpassungsformel, die sich an der Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften orientiert, zur Bestimmung des jährlichen Bundeszuschusses für die Kosten der Unterkunft vereinbart. Der Anstieg der Bedarfsgemeinschaften im Betrachtungszeitraum 2009/2010 führt zu einer Erhöhung des Bundesanteils auf eine bundesdurchschnittliche Höhe von 25,1% in 2011 (3,6 Mrd. Euro). In 2010 lag dieser Anteil bei 23,6%.

EU-Zahlungsverzugsrichtlinie: Deutschland hat erfolgreich Einfluss genommen von Dr. Stephan Harbarth MdB



Vor allem kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind darauf angewiesen, dass ihre Rechnungen zügig bezahlt werden. Oftmals ist dies aber nicht der Fall. Dies kann bei den betroffenen Unternehmen zu erheblichen Beeinträchtigungen ihrer Liquidität führen.

Durch vielfältige Maßnahmen innerhalb der Europäischen Union (EU) wurde die juristische Durchsetzung von Forderungen bei Zahlungsverzug mittlerweile erleichtert.

Mit großer Mehrheit hat das Europäische Parlament nun am 20. Oktober 2010 die Neufassung der seit dem Jahr 2000 bestehenden Richtlinie zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr angenommen.

Ziel war es, für noch mehr Klarheit, Rechtssicherheit und vor allen Dingen eine schnellere Begleichung offener Rechnungen zu sorgen. Grundsätzlich war der ursprüngliche Kommissionsvorschlag begrüßenswert, in manchen Punkten schoss er allerdings über das Ziel hinaus. Hier galt es, mit Augenmaß korrigierend tätig zu werden.

Inakzeptabel war insbesondere der Vorschlag der EU-Kommission, eine Sonderregelung für öffentliche Stellen einzuführen: Zusätzlich zu der pauschalen Entschädigung für Beitreibungskosten und Verzugszinsen hätten sie 5 % der geschuldeten Summe als weitere pauschale Entschädigung zahlen müssen, und zwar unabhängig davon, ob sie beispielsweise einen Tag oder ein Jahr in Verzug gewesen wären.

Auf Initiative der christlich-liberalen Koalition wurde im Rahmen eines fraktionsübergreifenden Antrags gemeinsam mit SPD und B90/GRÜNE vom Bundestag eine einstimmige Stellungnahme nach Art. 23 Abs. 3 GG abgegeben und die Bundesregierung aufgefordert, sich insbesondere dafür einzusetzen, dass keine Sondervorschriften für den Zahlungsverzug der öffentlichen Hand geschaffen werden. Die Stellungnahme des Bundestages wurde von vielen Europaabgeordneten sehr begrüßt.

Dieser Einsatz des deutschen Parlaments war erfolgreich: Der 5-prozentige Strafzins für öffentliche Stellen ist vom Tisch. Das ist eine wichtige Nachricht für unsere Kommunen, weil der angedachte Strafzins die öffentlichen Stellen klar benachteiligt hätte. Auch hinsichtlich der Zahlungsfristen sind Unternehmen und öffentliche Stellen dem Grundsatz nach gleichgestellt. Unternehmen

müssen innerhalb von 30 Tagen ihre Rechnungen begleichen, wenn sie vertraglich nichts anderes vereinbart haben.

Die vertraglich festgelegte Zahlungsfrist darf jedoch 60 Tage nicht überschreiten, es sei denn, etwas anderes wurde im Vertrag ausdrücklich vereinbart und dies ist nicht grob nachteilig für den Gläubiger. Auch für öffentliche Stellen gilt die gesetzliche Zahlungsfrist von 30 Tagen. Den Mitgliedstaaten bleibt es jedoch gestattet, in bestimmten Ausnahmefällen diese Frist auf 60 Tage zu verlängern. Eine vertragliche Verlängerung ist nur bis zu 60 Tagen möglich und auch nur, sofern dies ausdrücklich vereinbart wurde und aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale des Vertrags sachlich gerechtfertigt ist.

Festzuhalten bleibt: Die Motivation, schneller Rechnungen zu bezahlen, wurde auf jeden Fall gesteigert, das ist gut für unsere Unternehmen und unseren Mittelstand. Zugleich wurden gravierende Benachteiligungen der öffentlichen Hand, insbesondere der Kommunen, vermieden!

Der EU-Ministerrat muss nun noch dieser Richtlinie zustimmen.

Vormundschafts- und Betreuungsrecht

Mit der ersten Lesung des zur Beratung anstehenden Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts werden Konsequenzen aus wiederkehrenden Fällen von Kindesmisshandlungen und -vernachlässigungen gezogen. Das Erfordernis eines ausreichenden persönlichen Kontakts zwischen Vormund und Mündel mit Berichtspflicht wird gesetzlich verankert und die Pflicht des Vormunds zur Pflege und Erziehung des Mündels hervorgehoben.

Zudem sollen die Fallzahlen in der Amtsvormundschaft auf maximal 50 Vormundschaften je Mitarbeiter begrenzt werden.

Hintergrund für die Gesetzesänderung ist die Praxiskritik der vom Bundesministerium der Justiz einberufenen Arbeitsgruppe „Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls – § 1666 BGB“.

Frühkindliche Sprachförderung trifft ins Schwarze

Kommentar von Peter Götz MdB

Die Offensive der Bundesregierung für frühkindliche Sprachförderung trifft voll ins Schwarze. In der Tat sind für eine gezielte Sprachförderung in den Kindertageseinrichtungen meist mehr Erzieher vor Ort notwendig als vorhanden. Das ist insbesondere an sozialen Brennpunkten problematisch. Der von Bundesfamilienministerin Schröder eingeschlagene Lösungsweg wird in den Städten und Gemeinden rundum begrüßt. Bis zum Jahr 2014 erhalten Einrichtungen, in denen der Förderbedarf besonders groß ist, die Möglichkeit, eine zusätzliche qualifizierte Fachkraft einzustellen.

Diese soll die individuelle sprachliche Entwicklung der Kinder unterstützen und Sprachförderung als Querschnittsaufgabe im Betreuungsalltag verstärken.

Hintergrund:

Mit der Initiative „Frühe Chancen“ forciert die unionsgeführte Bundesregierung mit zusätzlichen 400 Millionen Euro die Sprachförderung in Kitas und Kindergärten. Für die nächsten vier Jahre werden bundesweit bis zu 4.000 Kitas zusätzlich je eine Halbtagskraft einstellen können. Jeder beteiligten Einrichtung wird aus Bundesmitteln ein Budget in Höhe von 25.000 Euro pro Jahr für das zusätzliche Fachpersonal zur Verfügung gestellt. Das Interessenbekundungsverfahren läuft bis zum 15. Dezember 2010. Kindertageseinrichtungen können sich auf der Internetseite www.fruehe-chancen.de als "Schwerpunkt-Kita Sprache & Integration" bewerben.

Ausbau der Kinderbetreuung schreitet voran

Zum Stichtag 1. März 2010 wurden bundesweit 23,1 Prozent der Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen oder in öffentlich geförderter Kindertagespflege betreut. In den westdeutschen Ländern betrug die Versorgungsquote 17,4 Prozent. Die Zahl der betreuten Kinder erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr bundesweit um 55.000 auf rund 472.000, das entspricht einem Anstieg um 13 Prozent. Damit kommen die Kommunen der angestrebten Betreuungsquote von 35 Prozent der unter Dreijährigen immer näher.

Der Bund beteiligt sich bis 2013 mit 4 Mrd. Euro am Ausbau der Kinderbetreuung. Darunter 2,15 Mrd. für Investitionen. Daraus sind aktuell bereits 1,5 Milliarden Euro für konkrete Projekte bewilligt, was aber erst in den kommenden Jahren Eingang in die Statistik finden wird. Denn tatsächlich überwiesen wird das Geld erst, wenn die Plätze geschaffen wurden. Auch hier ist die

Dynamik des Ausbaus sichtbar: So wurden allein in den ersten zehn Monaten des Jahres 2010 fast 400 Millionen Euro abgerufen, 75 Prozent mehr als im gleichen Vorjahreszeitraum.



v.l.: der kommunalpolitische Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion Peter Götz MdB, die damalige Bundesfamilienministerin Dr. Ursula von der Leyen und der damalige stellv. Vorsitzende der AG Kommunalpolitik Klaus Hofbauer (Foto Bernhard Link).

Unterausschuss Kommunalpolitik formiert sich

von Peter Götz MdB

Der neue Unterausschuss Kommunalpolitik ist ein Unterausschuss des Innenausschusses. Er hat nach der Geschäftsordnung des Bundestags alle vom Innenausschuss übertragenen kommunalrelevanten Themen vorzubereiten und Empfehlungen zu erarbeiten. Übertragene kommunalrelevante Themen des Innenausschusses können damit separat behandelt werden.

Das ist ein grundlegender Unterschied zur parlamentarischen Arbeit in früheren Wahlperioden, beispielsweise unter Rot-Grün. Die christlich-liberale Koalition setzt sich mit den berechtigten Anliegen von Städten, Gemeinden und Landkreisen intensiv auseinander. Wir wollen tragfähige Lösungen für unsere Kommunen. Jetzt gilt es, gemeinsam zu Handeln.



In der ersten Sitzung des Unterausschusses Kommunalpolitik am 10. November 2010 wurde auf Vorschlag des kommunalpolitischen Sprechers der CDU/CSU-Bundestagsfraktion Peter Götz der schleswig-holsteinische Abgeordnete Ingbert Liebing einstimmig zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Ingbert Liebing war vor seiner Wahl in den Deutschen Bundestag Bürgermeister der Gemeinde Sylt-Ost. Liebing ist außerdem stellvertretender Vorsitzender der AG Kommunalpolitik der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, stellvertretender Vorsitzender der Arbeitsgruppe Tourismus und Vorsitzender des Arbeitskreises Küste.

Herausgeber: Peter Altmaier MdB, Stefan Müller MdB | CDU/CSU-Bundestagsfraktion | 11011 Berlin
info@cducsu.de | www.cducsu.de

V.i.S.d.P.: Arbeitsgemeinschaft Kommunalpolitik | Peter Götz MdB

Redaktion: Dr. Harald Bauer | Telefon (030) 227 52962